

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom inkl. vorgelagertes Netz
Netzentgelte Strom gültig ab 01.01.2020
1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung in der Niederspannung¹

Jahrespreissystem	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung	60,00	5,63
Netznutzungsentgelt Niederspannung für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,20
Netznutzungsentgelt Niederspannung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)	0,00	2,20

2. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem^{1,2}

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	9,21	3,22	88,67	0,04
Mittelspannung	13,61	3,36	68,57	1,16
Umspannung Mittel- / Niederspannung	13,76	4,20	97,35	0,85
Niederspannung	12,84	5,60	85,87	2,68

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem^{1,2}

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	14,78	0,04
Mittelspannung	11,43	1,16
Umspannung Mittel- / Niederspannung	16,23	0,85
Niederspannung	14,31	2,68

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

4. Entgelte für Blindstrom

Entgelt für Blindarbeit, wenn diese mehr als 50 % der Wirkarbeit beträgt ($\cos \phi < 0,9$)	ct / kvarh
	0,97

5. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung - Netzreservekapazität¹

Jahresleistungspreissystem	0 - 200 h / Jahr € / kW / Jahr	201 - 400 h / Jahr € / kW / Jahr	401 - 600 h / Jahr € / kW / Jahr
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	23,04	27,65	32,26
Mittelspannung	42,55	51,06	59,57
Umspannung Mittel- / Niederspannung	42,95	51,54	60,13
Niederspannung	80,16	96,19	112,22

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

² Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein Verlustaufschlag der Umspannebene je 1/4-h-Wert erhoben.

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

6. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde	Jährliche Messung: € / Jahr	Monatl. Messung: € / Jahr
Eintarifzähler	13,99	57,88
Zweitarifzähler	23,99	67,88
EDL 21 Zähler	27,99	71,88
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	48,99	102,88
Wandler	30,00	30,00
Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger	12,00	12,00

7. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb mit 1/4-h-Leistungsmessung

Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb je Messeinrichtung bzw. Kunde	Messung & Messstellenbetrieb € / Jahr
Mittelspannung einschl. Umspannung Hoch- / Mittelspannung	428,00
Mittelspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen	Nur auf Anfrage !
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler - Mittelspannung	-120,00
Niederspannung (einschl. Umspannung Mittel- / Niederspannung)	330,00
Niederspannung (einschl. Umspannung) - 2 Messeinrichtungen	Nur auf Anfrage !
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler - Niederspannung	-30,00
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	-78,00

9. Entgelte für Sonderleistungen*

Mahnkosten	3,00 € ***	
Zählerwechsel auf Veranlassung Dritter	109,40 €	
Sonderablesung auf Veranlassung Dritter	27,80 €	
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung)	35,00 € ***	
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	41,65 € **	bis 30.06.2020
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)	40,60 € **	ab 01.07.2020
* Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen. Die Angaben sind beispielhaft gewählt und dienen als Orientierungshilfe. Bei weiteren technischen Anlagen erfolgen die Sonderleistungen nach tatsächlichen Aufwand z.B. bei Wandler oder Direktmessung.		
** Die Preise beinhalten die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung.		
*** Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.		

10. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.	Konzessionsabgabe ct / kWh
Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh	0,11
Schwachlast	0,61

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.

11. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen*

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,226
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird*	
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*	
§19-StromNEV-Umlage	ct / kWh
Verbrauchsstellen zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,358
Verbrauchsstellen, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge**	0,050
Verbrauchsstellen, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge***	0,025
Offshore-Haftungsumlage	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,416
Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird*	
Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen*	
Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	0,007

* Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016).

*** Letztverbraucher, die die Begünstigung der Letztverbrauchergruppe C (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016) in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden (§ 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016). Außerdem muss der Nachweis der Unternehmen zu ihrer Eigenschaft als Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie zum Verhältnis der Stromkosten zu den Umsatzerlösen nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein (§ 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016).

Die v.g. Entgelte verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer, wenn nicht anders gekennzeichnet.